

Satzung des Fördervereins Waldorfpädagogik Regensburg e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

Der Verein führt den Namen „Förderverein Waldorfpädagogik Regensburg e. V.“. Er hat seinen Sitz in Regensburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Regensburg eingetragen.

§ 2 Zweck

Förderung des Betriebs von pädagogischen oder Kultur schaffenden Einrichtungen, deren Wirken auf der Grundlage der Anthroposophie oder der Waldorfpädagogik beruht.

§ 3 Aufgaben

1. Die im Verein zusammengeschlossenen Menschen sehen es als ihre Aufgabe, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, Kindern aller Bevölkerungsschichten den Zugang zu waldorfpädagogischen Einrichtungen in Regensburg zu ermöglichen, unabhängig von ihrer sozialen oder finanziellen Situation.
2. Gewinnung von Spenden, Fördermitteln und Zuschüssen
3. Bezuschussung von Schul- oder Kindergartenbeiträgen, die aus nachgewiesenen wirtschaftlichen Gründen von den Eltern nicht in voller Höhe aufgebracht werden können.
4. Bau oder Erwerb von geeigneten Gebäuden zum Weiterverkauf oder zur Vermietung an Einrichtungen oder Träger nach § 2.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO), und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Soweit Mittel nicht verwendet werden sind diese, soweit steuerlich unschädlich (gem. § 58 AO), in Rücklagen einzustellen. Über die Verwendung der Rücklagen entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben im Falle des Ausscheidens oder der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen; geleistete Beiträge und sonstige Zuwendungen können nicht zurückgefordert werden.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Für den Zeitaufwand der Mitglieder der Vereinsorgane kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene und steuerlich unschädliche Vergütung beschließen („Ehrenamtspauschale“).

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied können alle natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden, die den Vereinszweck ideell und materiell fördern wollen.
2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Der Vorstand teilt dem Mitglied den Beginn der Mitgliedschaft schriftlich mit.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, die mit Ablauf des nächsten auf die Austrittserklärung folgenden Monats wirksam wird. Es kommt hierbei auf den Eingang der Erklärung beim Vorstand an.
2. durch Ausschluss im Sinne des § 7

§ 7 Ausschluss

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit mindestens einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Der Beschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Er berührt nicht die sonstigen Vertragsverhältnisse zwischen dem Verein und dem Mitglied.

§ 8 Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge ergeben sich aus der Beitragsordnung, die durch den Vorstand festgelegt wird.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei bis sechs Vereinsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
2. Eine zwischenzeitliche Nachwahl bis zum Ende einer laufenden Amtsperiode ist möglich.
3. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Tätigkeit Beiräte berufen.

§ 11 Tätigkeit des Vorstandes, gesetzliche Vertretung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in allen rechtlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten und verwaltet das Vereinsvermögen.
2. Seine Geschäftsverteilung regelt er selbst. Je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Für die Durchführung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand schriftlich einen Geschäftsführer bestellen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder zu der Sitzung ordnungsgemäß eingeladen worden sind und mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand per Post oder per Email (Textform) (auf ausdrücklichen Wunsch eines Mitgliedes in Briefform an dieses Mitglied) an die letzte dem Verein bekannt gegebene Post- oder E-Mailadresse unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung ist mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung abzusen- den.

§ 13 Zusätzliche Tagesordnungspunkte zur Mitgliederversammlung

Anträge zur Tagesordnung sind mindestens acht Werktage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen. Zu den so beantragten Tagesordnungspunkten können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn diese Punkte mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder zugelassen wurden.

§ 14 Durchführung der Mitgliederversammlung

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied des Vorstands. Die Mitgliederver- sammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse wer- den mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Der Vorstand beur- kundet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Zu diesem Zweck wird über die Mitglie- derversammlung ein Ergebnisprotokoll geführt. Die Beschlüsse sind allen Mitgliedern inner- halb eines angemessenen Zeitraums schriftlich per Post oder per E-Mail mitzuteilen.

§ 15 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Nach Abschluss eines Geschäftsjahres ist regelmäßig eine ordentliche Mitgliederversamm- lung abzuhalten; sie soll innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres stattfinden. In dieser erstattet der Vorstand über seine Tätigkeit im abgelaufenen Jahr Be- richt. Er legt den Rechnungsabschluss für das abgelaufene und einen Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr vor.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands. Den Mitgliedern ist eine Einsichtnahme in die Bilanzunterlagen und in den Rechnungsbe- richt jederzeit möglich. Die Mitgliederversammlung bestellt einen Rechnungsprüfer, der der Mitgliederversammlung über die Prüfung des Rechnungsabschlusses und der Kassen- führung Bericht erstattet.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf vom Vorstand einberufen werden. Sie sind auch einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies unter schriftlicher Angabe der Gründe beantragt.

§ 17 Satzungsänderung

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der zur ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich. Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen, die für den Verein aus Gründen des Steuerrechts notwendig sind, selbständig vorzunehmen.

§ 18 Auflösung

1. Die Änderung des Zwecks und die Auflösung des Vereins können nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Ist die erste Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so muss frühestens nach einer Woche, jedoch spätestens innerhalb von drei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Einladung zur zweiten Versammlung muss einen Hinweis darauf enthalten, dass es sich um eine Versammlung mit geringerer Anforderung an die Beschlussfähigkeit handelt.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, welcher oder welchen steuerbegünstigten waldorfpädagogischen Einrichtungen das Vereinsvermögen zufließen soll.

Die vorliegende Satzung wurde am 18.12.2018 in der Mitgliederversammlung beschlossen.

Version 2